

## VEREINBARUNG ÜBER DIE ÖKUMENISCHE ZUSAMMENARBEIT zwischen dem Bistum Fulda und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

---

Das Bistum Fulda und die Evangelische Kirche von Kurhessen–Waldeck (EKKW) leben und bezeugen den christlichen Glauben in den Bundesländern Hessen, Thüringen und Bayern. In diesem Gebiet hat der heilige Bonifatius den Glauben verkündet. Jahrhunderte später ist es zu einem Kernland der Reformation geworden. Seitdem lebten katholische und evangelische Christinnen und Christen in Dörfern, Städten und Regionen zumeist nebeneinanderher. Im Verlauf des zwanzigsten Jahrhunderts ist aus dem „Nebeneinander“ ein immer engeres „Miteinander“ geworden. Viel hat sich bewegt, als in vielen, auch kleineren Orten durch Flüchtlinge und Heimatvertriebene Gemeinden anderer Konfession entstanden.

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und das Bistum Fulda sind für das wachsende Miteinander dankbar. Sie streben gemeinsam nach der Einheit der Christen und Christinnen, die - in der einen Taufe - in dem einen Herrn Jesus Christus ihren Grund hat. In ihrer Sehnsucht nach der Einheit aller Christinnen und Christen und in ihrem Einsatz dafür empfangen beide Kirchen aus dem Gebet Jesu, „dass alle eins seien“ (Joh 17, 21), Orientierung und Kraft.

Wie die katholische Kirche und die Kirchen der Reformation insgesamt sehen sie sich als Teil der weltweiten Ökumene. Mit den anderen evangelischen und katholischen und den vielen weiteren Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Hessen-Rheinhessen wissen sie sich „Gemeinsam gesandt“.<sup>1</sup>

Mit der „Charta Oecumenica“, die auf dem 1. Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin unterzeichnet wurde, erkennen das Bistum Fulda und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck es als ihre Aufgabe, in allen Bereichen kirchlichen Lebens ökumenisch zusammenzuarbeiten. Es ist tragfähiges Vertrauen gewachsen: in Begegnungen und im Miteinander von Kirchen und Gemeinden, Werken, Einrichtungen und Gruppen, nicht zu vergessen durch die vielen gemischtkonfessionellen Ehen und in jüngster Zeit durch die gemeinsame

---

<sup>1</sup> Vgl. die gleichnamige Veröffentlichung der Hessischen Ökumene-Referenten-Konferenz (HÖRK) aus dem April 2023.

Gastgeberschaft beim 3. Ökumenischen Kirchentag 2021 in Frankfurt am Main. Der Caritasverband und die Diakonie Hessen pflegen eine intensive Zusammenarbeit und nehmen so den Auftrag wahr, der unseren beiden Kirchen gegeben ist, sich für die Menschen und das gesellschaftliche Miteinander einzusetzen. An einigen Stellen besteht schon eine Zusammenarbeit, die auch vertraglich gefasst ist.<sup>2</sup> Dies alles ermutigt unsere beiden Kirchen, die Zusammenarbeit zu verstärken.

Für ihren gemeinsamen Weg wünschen und erbitten sie „mehr Sichtbarkeit in der Einheit und mehr Versöhnung in der Verschiedenheit“.<sup>3</sup> Sie sind zuversichtlich, dass die Einheit bereits auf dem Weg dahin aufleuchten kann, wenn die Verschiedenheit liebevoll und als Gabe wahrgenommen wird. Beide Kirchen sagen einander zu: „Wir wollen nicht mehr ohne den Dialog mit Euch Kirche sein. Das gilt, weil wir in den letzten Jahrzehnten so viel miteinander und voneinander gelernt haben. Wir bedürfen der geschwisterlichen Kritik und der geschwisterlichen Bestärkung.“<sup>4</sup>

### **So verpflichten sich**

**das BISTUM FULDA**

**und**

**die EVANGELISCHE KIRCHE VON KURHESSEN–WALDECK**

**zu weiteren Schritten auf dem Weg hin zur sichtbaren Einheit in einem Glauben und in der Gemeinschaft am Tisch des Herrn und unterzeichnen folgende Vereinbarung<sup>5</sup>.**

---

<sup>2</sup> Z.B. die Vereinbarung der Konferenz der Kirchenleitungen zu Amtshandlungen vom 25. Mai 1977.

<sup>3</sup> So der Titel des jüngsten gemeinsamen Textes der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland: *Mehr Sichtbarkeit in der Einheit und mehr Versöhnung in der Verschiedenheit. Zu den Chancen einer prozessorientierten Ökumene*. Ein gemeinsamer Text der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gemeinsame Texte Nr. 30. Bonn und Hannover, März 2024.

<sup>4</sup> *Mehr Sichtbarkeit*, S. 59

<sup>5</sup> In dieser Vereinbarung wird von Vereinbarung, Rahmenvereinbarungen und Kooperationsvereinbarungen gesprochen. Vereinbarung meint ausschließlich diese Vereinbarung zwischen den beiden Kirchen; Rahmenvereinbarungen schließen die beiden Kirchen, um die Träger kirchlichen Dienstes in einem bestimmten Arbeitsbereich zu Vereinbarungen über ihre Zusammenarbeit vor Ort zu motivieren; unter Kooperationsvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen Gemeinden, Pfarreien und einzelnen kirchlichen Einrichtungen zu verstehen.

## I. Grundsatz

Die ökumenische Gemeinschaft der EKKW und der Diözese Fulda erweist sich im gemeinsamen Handeln ihrer Leitungen, ihrer Gemeinden und Pfarreien, Kirchenkreise und Dekanate, Verbände, Dienste und Werke und Initiativen.

Entsprechend der Intention der „Charta Oecumenica“ ist es unsere feste Absicht,

- auf allen Ebenen und in allen Bereichen des kirchlichen Dienstes gegenseitigen Austausch zu pflegen und gemeinsames Handeln anzustreben;
- die bilaterale Zusammenarbeit als Grundlage für die multilaterale Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinden zu nutzen;
- auf eine ökumenische Sensibilität aller Kirchenmitglieder hinzuwirken und
- das ökumenische Miteinander als geistliche Gabe und Aufgabe anzunehmen.

## II. Vereinbarungen zwischen der Landeskirche und dem Bistum

1. Der Bischof von Fulda und die Bischöfin/der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck pflegen regelmäßigen Austausch.
2. Gemeinsam mit von den Kirchenleitungen benannten Vertreterinnen und Vertretern des Bischöflichen Generalvikariates und des Landeskirchenamtes Kassel kommen sie regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, in kleiner Runde zum *Kirchenleitungsgespräch* zusammen. Dieses dient vornehmlich strategischen Fragen.
3. Gemeinsam mit weiteren Vertreterinnen und Vertretern beider Kirchen, insbesondere des Generalvikariates und des Landeskirchenamtes, kommen sie zur *Kirchenleitungskonferenz* zusammen. Diese findet bei Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre statt und dient dem fachübergreifenden Austausch über wichtige Themen des kirchlichen Lebens.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Kirchen, die in Gemeinden und Regionen tätig sind und ökumenische Erfahrung haben, bilden im Auftrag der Kirchenleitungen den *Kontaktausschuss*. Sie kommen mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Kontaktausschuss unterstützt die

Leitungen der beiden Kirchen, indem er Erfahrungen ökumenischer Kooperation reflektiert und weitergibt, konkrete Formen für das ökumenische Miteinander entwickelt und verschiedene ökumenische Aktionen und Initiativen umsetzt.

5. Die Beauftragten beider Kirchen für Ökumene pflegen regelmäßigen und engen Austausch.
6. Dezernate, Referate, Fachbereiche, Abteilungen und Sachgebiete des Generalvikariats und des Landeskirchenamts tauschen sich in *Fachgesprächen* aus, um das kirchliche Handeln in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen aufeinander abzustimmen, ebenso Einrichtungen des Bistums oder der Landeskirche.
7. Die Öffentlichkeitsarbeit beider Kirchen pflegt einen intensiven Austausch. Sie informieren einander, vor allem im Blick auf für beide Kirchen wichtige Themen und bei besonderen Ereignissen.
8. Wichtige Veränderungen und Strukturprozesse teilen sich die Kirchen einander mit, möglichst schon in der Phase der Vorbereitung und der Beratung.

### **III. Vereinbarung beider Kirchen im Blick auf die gemeinsame Präsenz bei Großveranstaltungen und gesellschaftlichen Anlässen oder Krisen**

Bei Großveranstaltungen und gesellschaftlichen Anlässen sind Bistum und Landeskirche gemeinsam als christliche Kirchen präsent. Regelmäßig stimmen sich Kirchenleitungen und Kirchenverwaltungen im Vorfeld über deren strategische Bedeutung ab. Sie beziehen jeweils die Verantwortlichen vor Ort ein.

Landeskirche und Bistum orientieren sich bei der Gestaltung von Großveranstaltungen und gesellschaftlichen Anlässen jeweils an den erwarteten Teilnehmenden. Sie verständigen sich miteinander über die Ziele dieser Veranstaltungen.

Die gemeinsame Präsenz der beiden Kirchen kann, auch im Blick auf die vorhandenen Ressourcen, unterschiedlich abgestuft erfolgen:

- indem sie ihre Präsenz gemeinsam vorbereiten und gemeinsam durchführen;

- indem beide Kirchen zeitlich abwechselnd oder räumlich nebeneinander je für sich präsent sind, diese Präsenz aber in Absprache miteinander in gemeinsamer Verantwortung vorbereiten und durchführen;
- indem eine Kirche in Absprache mit der anderen ihre Präsenz vorbereitet und durchführt und bei der Durchführung auf die stellvertretende Funktion für beide Kirchen verweist.

Bei aktuellen Großschadenslagen und Krisen treffen beide Kirchenleitungen umgehend Absprachen im Blick darauf, wie sie reagieren. Besuche vor Ort und die Unterstützung kommunaler, staatlicher und kirchlicher Hilfskräfte in den Regionen oder vor Ort werden zwischen den Kirchenleitungen abgestimmt oder gemeinsam geplant.

#### **IV. Vereinbarungen der beiden Kirchen zur Kooperation in einzelnen Arbeitsbereichen**

Entsprechend dieser Vereinbarung erstellen die beiden Kirchen weitere Vereinbarungen für die Kooperation in einzelnen Arbeitsbereichen. Diese können Einrichtungen und Werke der Kirchen, Regionen, Kooperationsräume und Pastoralverbände, Kirchengemeinden und Pfarreien betreffen.

Die beiden Kirchen haben bereits am 29. April 2021 eine Rahmenvereinbarung für die ökumenische Zusammenarbeit in der Krankenhausseelsorge unterzeichnet. Seit 2017 sind in Fulda im „Haus der Religionspädagogik“ die Regionalstelle des Religionspädagogischen Instituts (RPI) der Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und das Dezernat Religionsunterricht des Bistums Fulda unter einem Dach beheimatet. Diese Beispiele zeigen, dass Kooperation in verschiedenen Bereichen des kirchlichen Dienstes möglich ist und Frucht trägt.

Für folgende Arbeitsbereiche nehmen sich die beiden Kirchen vor, Kooperationen, gegebenenfalls in Form einer Rahmenvereinbarung, zu vereinbaren:

##### **1. Altenheimseelsorge**

Die beiden Kirchen vereinbaren, den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Altenheimseelsorge zu prüfen. Sie regen an und unterstützen, dass im Blick auf die Seelsorge in Altenheimen die vor Ort Tätigen ihren Dienst verbindlich miteinander abstimmen. Sie vereinbaren, im Blick auf die Gewinnung und

Förderung von ehrenamtlich Mitarbeitenden insbesondere für Besuche in Krankenhäusern und Altenheimen zusammenzuarbeiten.

## **2. Telefonseelsorge**

Im Blick auf die Telefonseelsorge vereinbaren die beiden Kirchen eine stärkere personelle und finanzielle Zusammenarbeit an allen Standorten.

## **3. Notfallseelsorge**

Das Bistum Fulda und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck bauen die Kooperation in diesem Feld der Seelsorge aus. Aufgrund der unterschiedlichen dienstlichen Regelungen (vgl. Dienstvereinbarung der EKKW und die Richtlinien für die Notfallseelsorge im Bistum Fulda) soll hier künftig der Bereich der Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen verstärkt in den Blick genommen werden. Hinzukommen soll der regelmäßige ökumenische Austausch in Hessen (Bistümern und Landeskirchen), denn die Notfallseelsorge ist ein besonderer Dienst im Rahmen der sogenannten „Rettungskette“. Sie ist somit ein Teil der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV).

## **4. Religionspädagogik/Religionsunterricht**

Die religiöse Bildungsarbeit in den Schulen ist, so der Kooperationsvertrag des Dezernates Bildung der EKKW und der Abteilung Bildung und Kultur im Bistum Fulda vom 2. Februar 2024, ein „unverzichtbarer Bestandteil der Kommunikation des Evangeliums“. Die seit vielen Jahren vertrauensvolle Kooperation beider Kirchen (Lernwerkstätten, Fortbildungen, Fachkonferenzmappe, fachlicher Austausch mit den Schulämtern, Bearbeitung von Anträgen zur Bildung von gemischt-konfessionellen Lerngruppen und das Projekt zur konfessionellen Kooperation, 2016–2020) soll fortgeführt und erweitert werden. Dazu zählt insbesondere die gemeinsame strategische Planung (Schulpastoral und Schulseelsorge) und die Umsetzung des Konzeptes eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichtes im Zusammenwirken mit allen Bistümern und Landeskirchen in Hessen.<sup>6</sup>

## **5. Akademien und regionale Bildungsträger**

Die beiden Kirchen vereinbaren, dass die Katholische Akademie des Bistums Fulda und die Evangelische Akademie in Hofgeismar und die regionalen Bildungsträger ihre Bildungsarbeit miteinander abstimmen.

---

<sup>6</sup> Vergleiche die Vereinbarung zwischen den Bistümern Erfurt, Dresden-Meißen, und Fulda und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht in Thüringen vom 20. Januar 2019.

## 6. Kirchliche Immobilien

Über ihre Immobilienstrategien informieren sich Landeskirche und Bistum regelmäßig, auch darüber, wie sie diese an die aktuellen Entwicklungen anpassen, um ihre Erfahrungen miteinander zu teilen.

Werden Immobilienkonzepte auf Ebene des Kirchenkreises bzw. der Pfarrei entwickelt, ziehen die Kirchen einen Vertreter oder eine Vertreterin der jeweils anderen Kirche hinzu.

Für die gemeinsame Immobiliennutzung vor Ort formulieren Bistum und Landeskirche Grundprinzipien und stellen Rahmenvereinbarungen sowie Musterverträge zur Verfügung.

Durch ihr Handeln und die vorgenannten Instrumente ermutigen und befähigen Landeskirche und Bistum die Verantwortlichen vor Ort, auf die gemeinsame Nutzung ihrer Immobilien zuzugehen.

## V. Lokale und regionale Kooperationsvereinbarungen

Beide Kirchen begrüßen ausdrücklich die ökumenische Zusammenarbeit von Pfarreien, Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen. Für die Weiterführung und Vertiefung der Zusammenarbeit können Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.

Die „Charta Oecumenica“ kann dazu wertvolle Orientierung geben. Besteht vor Ort bereits eine lokale Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, also eine multilaterale Zusammenarbeit, sollte diese möglichst berücksichtigt werden.

Im Einzelfall kann hilfreich sein,

- sich zuvor über die Ziele der Kooperation zu verständigen;
- sich auf die Sprache, die Vorstellungen und religiösen Vollzüge des anderen Partners einzulassen und diese kennenzulernen, um Sensibilität und Verständnis füreinander zu entwickeln;
- von der Sendung der Kirche in die Welt her sich gemeinsam dem Sozialraum zu öffnen und sich in diesem zu vernetzen;
- Unterstützung durch externe Beratung zu suchen;
- gemeinsamen geistlichen Erfahrungen Raum zu geben.

Eine Kooperationsvereinbarung sollte

- gegenseitige Information und Teilhabe am Leben der beteiligten Partner vorsehen;

- konkrete Verabredungen über gemeinsame Gottesdienste, Projekte und Veranstaltungen treffen, in denen die Kooperation deutlich wird;
- ein geschwisterliches Auftreten in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen gesellschaftlichen Akteuren (Kommunen, Vereinen, Schulen) anregen;
- Austausch und Gemeinsamkeit in diakonisch-caritativem Handeln vor Ort fördern;
- regelmäßige gemeinsame Auswertung und Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung vorsehen.

Kooperationsvereinbarungen, die rechtliche Verbindlichkeiten begründen (z.B. im Blick auf Personalkosten oder den Betrieb von Gebäuden), sollen eine Schiedsklausel/Regelung für den Konfliktfall enthalten.

Da die einzelnen kirchlichen Arbeitsbereiche und die örtlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich sind, sollten Kooperationsvereinbarungen durch die jeweiligen Partner jeweils neu erstellt werden. Diese Vereinbarung der beiden Kirchen sieht daher keine einheitliche Mustervereinbarung vor. Das Landeskirchenamt und das bischöfliche Generalvikariat unterstützen Gemeinden, Pfarreien und kirchliche Dienste bei der Erstellung von Kooperationsvereinbarungen.

Auch wenn Kooperationen sich nicht nahelegen, soll bei der Weiterentwicklung von Pfarreien, Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen die ökumenische Dimension berücksichtigt werden, indem Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Kirche im Gespräch darüber informiert und, wenn möglich, dazu gehört werden. Falls eine der beiden Kirchen sich nicht in der Lage sieht, sich an einer lokalen Kooperation zu beteiligen, soll die andere sie, wo es geboten scheint, ökumenisch sensibel vertreten.

## VI. Abschluss

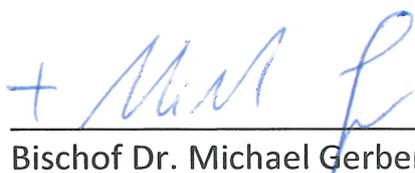
Im ökumenischen Miteinander öffnen sich die Kirchen bewusst auf die Gesellschaft hin. Die weltweite Migration verstärkt auch in unserem Land die konfessionelle Vielfalt. Die Zusammenarbeit beider Kirchen soll die multilaterale Ökumene berücksichtigen und fördern.

Das hessische ökumenische Dokument „Gemeinsam gesandt“ (2023)<sup>7</sup> versteht das ökumenische Miteinander der Kirchen als ein geistliches Geschehen. Als solches wird ökumenische Zusammenarbeit die beiden Kirchen, ihre Gemeinden und Mitglieder bereichern und auch in Zeiten der Strukturreform zum Neuaufbruch motivieren. Dem entspricht der offene Charakter dieser Vereinbarung.

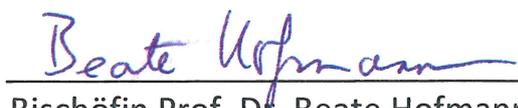
Die beiden Kirchen werden alle fünf Jahre gemeinsam im Rahmen der Kirchenleitungskonferenz die Umsetzung dieser Vereinbarung überprüfen und die Vereinbarung bei Bedarf anpassen.

Unsere Kirchen nehmen ihre konfessionelle Unterschiedenheit als Hilfe und Bereicherung an. Sie möchten miteinander und voneinander lernen. Gemeinsam bezeugen sie die immer größere Wirklichkeit Gottes und die Liebe, die ihn bewegt, sich allen Geschöpfen zuzuwenden.

Fritzlar, 26. Mai 2024



Bischof Dr. Michael Gerber  
Bistum Fulda



Bischöfin Prof. Dr. Beate Hofmann  
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

---

<sup>7</sup> Siehe Anm. 1.